

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Energie
Sektion Elektrizitäts- und Wasserrecht
Herr Sven Schelling
3003 Bern

2. März 2022

Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL); Überarbeitung des Konzeptteils; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Schelling

Mit Schreiben vom 30. November 2021 wurden die Kantone zur Mitwirkung eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Ausgangslage

Der Konzeptteil des Sachplans Übertragungsleitungen (SÜL) wurde am 27. Juni 2001 durch den Bundesrat verabschiedet. Er dient der räumlichen Planung von Leitungsbauvorhaben des Übertragungsnetzes. Seit der Verabschiedung durch den Bundesrat haben sich die gesetzlichen Grundlagen insbesondere mit dem Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes und der Schaffung der nationalen Netzgesellschaft sowie mit dem Gesetzespaket Strategie Stromnetze wesentlich geändert. Der Konzeptteil entspricht nicht mehr dem geltenden Recht und das Bundesamt für Energie (BFE) hat ihn deshalb wesentlich überarbeitet.

Die Erwägungen und Anträge zu den einzelnen Ziffern und Festlegungen des SÜL sind nachfolgend in Kapitel 2 aufgeführt.

2. Erwägungen und Anträge zu den einzelnen Ziffern und Festlegungen

Ziffern 1.2.1, 2.4.1 und 3.2

Erwägungen

Namentlich in diesen Abschnitten werden Verweise auf wichtige Rechtsnormen der Raumplanungsgesetzgebung vermisst, die für den Inhalt und das Verfahren des Sachplans massgeblich sind (Art. 13 Bundesgesetz über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG] [Sachpläne], Art. 2 [Planungspflicht] und 3 [Interessenabwägung] Raumplanungsverordnung [RPV]).

Antrag

Ergänzende Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des RPG und der RPV.

Ziffer 1.4.1 Übersicht

Erwägungen

Die Bevölkerung ist nicht nur zu informieren (Seite 5, 4. Abschnitt, 4. Alinea), sondern auch mitwirken zu lassen (Art. 19 RPV).

Antrag

Ergänzung der Funktionsbeschreibung des Sachplanverfahrens um den Aspekt der Mitwirkung.

Ziffer 1.4.2 Zweistufiges Sachplanverfahren Abschnitt b

Erwägungen

Der im einleitenden Abschnitt verwendete Begriff "Mitwirkung" kann falsch verstanden werden (vgl. Art. 19 RPV). Hier geht es wohl eher um die Zusammenarbeit gemäss Art. 18 RPV.

Antrag

Überprüfung der Begrifflichkeiten "Mitwirkung" und "Zusammenarbeit".

Ziffer 1.4.3 Koordinationsstände; Abschnitt b

Erwägungen

Erwägungen

Die Erläuterungen zum Koordinationsstand unter Buchstabe b "Zwischenergebnis" erhellen, dass die gemäss der spezialgesetzlichen Regelung in Art. 15h und 15i des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG) festzusetzenden Planungsgebiete beziehungsweise Planungskorridore im Sinn der Raumplanungsgesetzgebung als Zwischenergebnisse verstanden werden können. Weil und soweit das EleG keine weiteren speziellen Regelungen zu den Koordinationsständen trifft (Vororientierung, Zwischenergebnis, Festsetzung), ist diesbezüglich Art. 15 Abs. 2 der Raumplanungsverordnung (RPV) zu beachten. Mit einem ergänzenden Hinweis auf dieses nicht einfach erkennbare Verhältnis zwischen Raumplanungs- und Elektrizitätsgesetzgebung könnte zur Vermeidung von Missverständnissen beigetragen werden.

Antrag

Ergänzender Hinweis auf Art. 15h und 15i EleG und das Verhältnis zu Art. 15 Abs. 2 RPV.

Ziffer 1.5.3 Verhältnis zu anderen Plänen nach RPG; Abschnitt a

Erwägungen

Auf Seite 12 wird erwähnt, dass die nationale Netzgesellschaft vor Einreichung eines Gesuchs um Durchführung eines Sachplanverfahrens mit den betroffenen Kantonen eine Koordinationsvereinbarung abzuschliessen hat. Es wird auf Art. 1b Abs. 2 Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) verwiesen. Stattdessen müsste auf Art. 1d Abs. 1 VPeA verwiesen werden. Zudem wäre es für das Verständnis des Abschnitts hilfreich, wenn explizit erwähnt würde, dass Art. 1d Abs. 2 VPeA den Mindestinhalt der Koordinationsvereinbarung vorgibt.

Die im dritten Abschnitt (Seite 12) abschliessend erwähnte, allfällige Nichtgenehmigung eines Richtplans ist an dieser Stelle schwer verständlich. Im Sachplanverfahren ist über einen Sachplan und dessen Vereinbarkeit mit rechtskräftigen kantonalen Richtplänen zu entscheiden und nicht über eine Genehmigung des kantonalen Richtplans. Aus dem Konsultationsentwurf der Arbeitshilfe "Konzepte und Sachpläne des Bundes" des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) (November 2021) könnten diesbezüglich differenzierte und korrekte Aussagen übernommen werden.

Antrag 1

Im Sinne der besseren Verständlichkeit ist Abschnitt a gemäss obigen Ausführungen zu präzisieren.

Antrag 2

Überprüfung und Anpassung der Aussage im dritten Abschnitt (Seite 12) betreffend Nichtgenehmigung von Richtplänen.

Ziffer 1.6.3 Darstellung und Formfragen

Erwägungen

Um die Auffindbarkeit zitierter Dokumente zu vereinfachen und auch zukünftig zu gewährleisten, regen wir an, dauerhaft gleichbleibende Kurzlinks im Dokument zu verwenden, wenn auf offizielle Dokumente auf den verschiedenen Webseiten des Bundes verwiesen wird.

Ziffer 3.3.1 Raumplanerische Aspekte

Erwägungen

Nebst dem Beeinträchtigungsverbot ist auch die Weiterentwicklung hochwertiger Siedlungen (Art. 8a RPG) und Landschaften von Bedeutung und sollte dementsprechend auf Seite 23 in der Aufzählung der raumplanerischen Ziele ebenfalls erwähnt werden.

Antrag

Die schutzorientierten und bewahrenden Anforderungen sind im Bereich Siedlung und Landschaft mit dem Interesse einer hochwertigen Entwicklung zu ergänzen.

Ziffer 3.3.2 Umweltrechtliche Aspekte; Handlungsgrundsätze

Erwägungen

Die Anliegen des Bodenschutzes und der Altlastenthematik werden zwar in den Erläuterungen diskutiert, jedoch fehlen sie in den Handlungsgrundsätzen (vgl. "grauer Kasten" Seite 26). Dies sollte angepasst werden. Zudem empfehlen wir, das Vorsorgeprinzip (Grundprinzip des Umweltschutzes) explizit in die Handlungsgrundsätze aufzunehmen. Im Sinne der Vorsorge sollte bereits in der Konzeptionsphase darüber nachgedacht werden, wie die Umwelt bei Um- und Ausbau des Stromnetzes möglichst gut geschont und geschützt werden kann. Des Weiteren ist dem Kanton Aargau aufgefallen, dass in Bezug auf den Lärmschutz als Handlungsgrundsatz die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach Lärmschutzverordnung (LSV) verlangt wird. Dies gilt aus lärmrechtlicher Sicht nur für bestehende Anlagen, bei Neuanlagen ist selbstverständlich der strengere Planungswert der LSV einzuhalten. Der Handlungsgrundsatz ist entsprechend zu präzisieren.

Antrag

Die Handlungsgrundsätze zur Interessenabwägung im Bereich Umwelt ("grauer Kasten", Seite 26) sind folgendermassen anzupassen (Anpassungen *kursiv*):

- Im Sinne der Vorsorge sind umweltrelevante Aspekte frühzeitig in die Planungsphase einzubeziehen.
- Die Immissionsgrenzwerte gemäss NISV und LSV sind bei bestehenden Anlagen einzuhalten, für Neuanlagen gelten im Bereich Lärm die Planungswerte gemäss LSV.
- Konflikte mit dem Grundwasserschutz, dem Bodenschutz und mit möglichen Altlasten sind frühzeitig zu identifizieren und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Ziffer 3.4 Bewertungsschema für Übertragungsleitungen

Erwägungen

Das Bewertungsschema für Übertragungsleitungen ist zentraler Bestandteil des neuen Konzeptteils SÜL. Das Bewertungsschema und das dazugehörige Handbuch wurden vom BFE in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), dem ARE und dem Fachsekretariat ECom erarbeitet. In den Erläuterungen auf Seite 30 werden Aussagen zur Anwendung beziehungsweise zum Stellenwert des Bewertungsschemas im Sachplanverfahren gemacht, jedoch fehlen dazu die verbindlichen Handlungsgrundsätze ("grauer Kasten"). Dies ist zu ergänzen, damit die Handhabung eindeutig geregelt ist.

Aus den Erläuterungen geht nicht hervor, wie das BFE eine allfällige Aktualisierung des Bewertungsschemas und des Handbuchs durchführen möchte. Zu klären wäre insbesondere, welche Stellen im Minimum miteinzubeziehen sind und wie die Kantone angehört werden.

Antrag 1

Zur Anwendung und Verbindlichkeit des Bewertungsschemas sind verbindliche Handlungsgrundsätze zu formulieren.

Antrag 2

Die Erläuterungen sind gemäss obigen Ausführungen bezüglich der Aktualisierung des Bewertungsschemas zu ergänzen.

Ziffer 4.1.2 Akteure und ihre Aufgaben; Abschnitte h und f

Erwägungen

Im bisherigen Sachplan sind die Zusammensetzung und die Rolle beziehungsweise Tätigkeit der Begleitgruppe im verbindlichen Teil geregelt (vgl. SÜL 2001, Hauptband, Seiten 32 und 33). Im überarbeiteten SÜL Konzeptteil sind Tätigkeit und Zusammensetzung der Begleitgruppe in den Erläuterungen beschrieben, verbindliche Grundsätze ("grauer Kasten") fehlen dazu. Um Missverständnissen in der Zusammenarbeit vorzubeugen, sollten mindestens die Zusammensetzung und Rolle der Begleitgruppe verbindlich geregelt sein; der bisherige Mitgliederkreis sollte dabei im Minimum erhalten bleiben.

Auf Seite 34 wird von den einzelnen Vertretern gefordert, dass sie grundsätzlich ohne weitere organisationsinterne Rücksprache in der Begleitgruppe mitarbeiten können. Gleichzeitig wird erwartet, dass die vertretenen Positionen in den jeweiligen Organisationen konsolidiert sind. Diese Erwartungen stehen in einem gewissen Widerspruch zueinander und werden nicht immer erfüllt werden können.

Die in Abschnitt f formulierte Erwartung, dass kantonale Vertreter die Interessen der Bevölkerung, der regionalen Stellen und Organisationen sowie der Gemeinden zu vertreten haben, ist so nicht erfüllbar. Eine kantonale Vertretung in einer Begleitgruppe muss sich namentlich am kantonalen Richtplan und den einschlägigen Rechtsgrundlagen orientieren. Die weitergehenden und erfahrungsgemäss breit angelegten Interessen von Gemeinden, Regionalplanungsverbänden und Organisationen sowie der Bevölkerung müssen auf dem Weg der Mitwirkung ermittelt werden. Um die über die fachlichen Kompetenzen von Begleitgruppenvertretern hinausgehende Interessen rechtzeitig zu ermitteln, ist das Verfahren entsprechend anzupassen (Ziffer 4.2.4 und Verfahrensschema auf Seite 42).

Antrag 1

Die Zusammensetzung und Rolle der Begleitgruppe (Abschnitt h) sind gemäss obigen Ausführungen verbindlich zu regeln und zu präzisieren.

Antrag 2

Die Aufgabe der Kantone (Abschnitt f) ist entsprechend der unterschiedlichen Rollen der Beteiligten und Betroffenen und mittels Präzisierung des Verfahrens gemäss Ziffer 4.2.4 zu differenzieren.

Ziffer 4.2.2 Vororientierung; Abschnitte c und d

Erwägungen

Gemäss den Erläuterungen in Ziffer 4.2.2 ist eine Information der Kantone und Ämter vorgesehen, wenn ein Vorhaben als "Vororientierung" in den Sachplan aufgenommen wird (Eintrag des BFE in die "Liste der geplanten Vorhaben").

Gemäss den Erläuterungen erübrigt sich die Information weiterer Stellen, da diese gemäss Artikel 9c Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) bereits im Rahmen der Netzplanung im Zusammenhang mit der Erstellung des Mehrjahresplanes informiert worden seien. Im Sinne der Transparenz sollten Verbände und Elektrizitätswerke wie bisher informiert werden (vgl. SÜL 2001, Hauptband, Seite 16), wenn ein Vorhaben als "Vororientierung" in den Sachplan aufgenommen wird.

In Abschnitt d ("grauer Kasten") ist nicht festgehalten, dass die Kantone informiert werden, wenn ein Vorhaben als "Vororientierung" in den Sachplan aufgenommen wird. Die Kantone sind jedoch verpflichtet, mit dem BFE Kontakt aufzunehmen, wenn in einem von der "Vororientierung" betroffenen Raum relevante Vorhaben geplant sind. Abschnitt d ist insofern zu ergänzen, dass das BFE die Kantone über neue Vorhaben informiert, die als "Vororientierung" in den Sachplan aufgenommen werden. Im Weiteren ist eine nähere Beschreibung der "raumplanerisch relevanten" Vorhaben wünschbar; es macht wohl wenig Sinn, dass sämtliche Bauvorhaben innerhalb der in aller Regel sehr grossräumigen Planungsgebieten dem BFE unterbreitet werden.

Antrag 1

Ziffer 4.2.2 Abschnitt d ist insofern zu ergänzen, dass das BFE die Kantone über neue Vorhaben informiert, die als "Vororientierung" in den Sachplan aufgenommen werden.

Antrag 2

Im Sinne der Transparenz sollen gemäss obigen Ausführungen die Verbände und Elektrizitätswerke wie bisher über neue Vorhaben informiert werden.

Antrag 3

Die meldepflichtigen Vorhaben sind näher zu bezeichnen.

Ziffer 4.2.4 Festsetzung des Planungsgebietes; Abschnitt d und Ziffer 4.2.5 Festsetzung des Planungskorridors; Abschnitt d

Erwägungen

Gemäss den Erläuterungen sorgt das BFE zusammen mit den Kantonen für die Durchführung des Anhörungs- und Mitwirkungsverfahrens. Der Regierungsrat des Kantons Aargau geht davon aus, dass damit die Federführung beim BFE liegt und die Kantone lediglich eine unterstützende Rolle haben; dies gilt analog auch für Ziffer 4.2.5. Im Sinne der Verständlichkeit wäre eine diesbezügliche Präzisierung sinnvoll.

In den Verfahrensschemata (Abbildung 9 und 10) ist in der "Anhörung / Mitwirkung" (rechte Spalte) die Möglichkeit einer gleichzeitigen Stellungnahme durch die kantonalen Behörden zu ergänzen. Die Beschränkung der Anhörung der kantonalen Behörden jeweils auf eine Stellungnahme nach Art. 20 RPV (Vereinbarkeit mit den kantonalen Richtplänen; linke Spalte unten) praktisch am Ende des Verfahrens genügt der tatsächlichen und politischen Tragweite sachplanrelevanter Vorhaben Erfahrungsgemäss nicht. Es muss den kantonalen Behörden möglich sein, frühzeitig richtungsweisende Stellungnahmen abzugeben. Gleichzeitig ist die Erwartung gemäss Ziffer 4.1.2 Abschnitt f, wonach die kantonalen Vertreter nebst den fachlichen und raumplanerischen Aspekten auch die Anliegen der Bevölkerung, der regionalen Stellen und Organisationen sowie der Gemeinden zu vertreten haben und diese zum Beispiel in einer Begleitgruppe wahrnehmen, deutlich zu weit gefasst und so nicht erfüllbar.

Im Sinne der Lesbarkeit wäre ein Verweis auf Ziffer 4.1.2 Abschnitt h sinnvoll, damit unmissverständlich klar wird, um welche Begleitgruppe es sich handelt; dies gilt analog auch für Ziffer 4.2.5. Ziffer 4.2.4 unterstreicht zudem die Bedeutung der Begleitgruppe und die verbindliche Regelung ihrer Zusammensetzung, insbesondere bezüglich der Kantonsvertretung (vgl. Erläuterungen zu Ziffer 4.1.2). Ohne verbindliche Regelung der Zusammensetzung würden die Kantone gemäss Verfahrensschema auf Seite 42 erst bei der "Anhörung / Mitwirkung" über die Festsetzung des Planungsgebiets informiert.

Antrag 1

Ziffern 4.2.4 und 4.2.5 sind gemäss obigen Erläuterungen bezüglich der Rolle der Kantone bei der "Anhörung / Mitwirkung" und dem Verweis auf die Begleitgruppe zu präzisieren.

Antrag 2

In den Verfahrensschemata (Abbildung 9 und 10) ist im Verfahrensschritt der "Anhörung / Mitwirkung" die Möglichkeit einer behördlichen Stellungnahme durch die Kantone zu ergänzen.

Ziffer 4.2.6 Anpassungen des Sachplans

Erwägungen

In Ziffer 4.2.6 wurde auf verbindliche Festlegungen ("grauer Kasten") verzichtet. Es stellt sich die Frage, ob zur Erhöhung der Verbindlichkeit nicht die Kernaussagen beziehungsweise wichtigsten Grundsätze eines Abschnitts verbindlich festgelegt werden müssten. Für Abschnitt b könnte dies – in Anlehnung an den bisherigen SÜL – beispielsweise sein, dass die Verabschiedung des Konzeptteils durch den Bundesrat erfolgt und der Konzeptteil in der Regel alle 10 Jahre überprüft wird.

Antrag

Es ist zu prüfen, ob die Kernaussagen der jeweiligen Abschnitte in Ziffer 4.2.6 nicht verbindlich festgelegt werden müssen.

Ziffer 4.3 Information der Öffentlichkeit

Erwägungen

Gemäss den Erläuterungen auf Seite 47 soll die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und dem BFE mit einer Leistungsvereinbarung geregelt werden. Die Zusammenarbeit in einem Sachplanverfahren ist im SÜL Konzeptteil und in Art. 18 sowie insbesondere in Art. 19 und Art. 20 RPV bereits geregelt. Mit Blick auf schlanke Verfahrensabläufe und eine Vereinfachung der Zusammenarbeit, stellt sich die Frage, inwiefern eine Leistungsvereinbarung die Zusammenarbeit noch weiter vereinfachen kann.

Antrag

Es ist zu prüfen, inwiefern eine Leistungsvereinbarung zwingend erforderlich ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- sven.schelling@bfe.admin.ch